Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 25.

(No. 1670.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten Oktober 1835., die Grundrenten in der Rheinprovinz betreffend.

Zur Sicherung des Rechtszustandes in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in welchen die Französischen Gesetze vom 25sten August 1792. und 17ten und 18ten Juli 1793. und das deklarirende Dekret vom 9ten Vandémiaire Jahres XIII. (1sten Oktober 1804.) über die Aufhebung der Grundrenten, Gültigkeit haben, bestimme Ich, auf den Antrag des Staatsministeriums: daß bei denjenigen Renten, welche von den Schuldnern bis zum 1sten April 1834., oder in einem späteren Termine entrichtet worden und zwar ohne Unterschied, ob sie zu den, im Artikel 1. des Dekrets vom 9ten Vandémiaire XIII. aufgeführten Abgaben gehören, oder nicht, eine Vermuthung für den feudalen oder gutsherrlichen Ursprung derselben, nicht ferner stattfinden soll, vielmehr diejenigen Schuldner, welche eine solche Entstehung behaupten, den Beweis dieser Behauptung nach den allgemeinen Regeln über die Beweislast und ohne Rücksicht auf die darüber in dem erwähnten Dekrete enthaltenen Festsetzungen zu führen schuldig sind. Diese Bestimmung, welche durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen ist, findet jedoch auf die bereits anhängigen Prozesse keine Anwendung, indem diese nach den bisherigen Gesetzen zu entscheiden sind.

Berlin, den 29sten Oktober 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1671.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten November 1835., betreffend die Anwendung des §. 73. der Verordnung vom 1sten Juni 1833. über den Mandats-, den summarischen und Bagatellprozeß auf die nicht summarischen Prozeßsachen.

Einverstanden mit Ihrem Antrage in dem Berichte vom 10ten v. M., daß die Vorschrift des §. 73. Meiner Verordnung vom 1sten Juni 1833., über den Mandats-, den summarischen und Bagatellprozeß auch bei Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz in nicht summarischen Prozeßsachen zur Anwendung zu bringen, bestimme Ich hiedurch, daß bei Gerichten, welche nur mit drei Mitgliedern besetzt sind, in Verhinderungsfällen, die Stelle des abwesenden Mitgliedes durch einen Referendarius, oder durch einen zum Richteramt verpflichteten Aktuarius vertreten, und Falls ein Referendarius oder ein solcher Aktuarius bei dem Gerichte nicht angestellt ist, das Gericht als ein solches betrachtet werden soll, welches nicht als Kollegium zu erkennen hat. Es muß jedoch der Grund, warum dasselbe nicht als Kollegium erkannt, in dem Urtheil ausdrücklich angeführt werden. Geschieht dies nicht, so bleibt das Urtheil der Vorschrift des §. 5. Nr. 4. der Verordnung vom 14ten Dezember 1833. über das Rechts-Mittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde unterworfen. Sie haben diese Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10ten November 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

(No. 1672.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten November 1835., das bei Einführung der Städteordnung ohne besondere Gebühren zu gewinnende Bürgerrecht betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 13ten v. M. setze Ich nach Ihrem Antrage aus den angeführten Gründen hiedurch fest: daß bei Einführung der revidirten Städte-Ordnung sowohl diejenigen Einwohner, welche die Vorschrift im §. 15. zur Erwerbung des Bürgerrechts berechtigt und zugleich verpflichtet, als auch diejenigen, welche nach §. 16. dazu zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, dasselbe mit den nach §. 11. damit verbundenen Befugnissen unentgeltlich erhalten sollen, ohne hiedurch eine Theilnahme an besondern Nutzungen der bisherigen Bürger zu erlangen. Diese besondern Nutzungen verbleiben den bisher Berechtigten (§§. 30. u. f.), wogegen die nähern Bestimmungen über die Entrichtung der Bürger-Rechts- und Einkaufsgelder (§§. 13. und 32.) dem Statute vorbehalten werden. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und Sorge zu tragen, daß demselben gemäß verfahren werde.

Berlin, den 14ten November 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.
